

3198 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (4. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986)

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates beinhaltet im wesentlichen eine Senkung des Beitrages gemäß § 11 für Trinkmilch, süß, mit einem höheren Fettgehalt als 3,6 %, eine Verschiebung des Anmeldetermines für die Legalisierung des Ab-Hof-Verkaufes sowie eine Erweiterung des Verwendungszweckes des Verwertungs- und Mühlenbeitrages für die Förderung von Ersatzkulturen des Getreidebaues. Durch die Gleichstellung der Verwendungszwecke dieser Beiträge mit jenen des Förderungsbeitrages wird die Virementfähigkeit des jeweiligen Beitragsaufkommens sichergestellt. Gleichzeitig wird dem Getreidewirtschaftsfonds in Zukunft die Durchführung der Ersatzkulturenförderung übertragen. Über die gesamte Mittelverwendung und die Durchführung der Maßnahmen bleibt - wie bisher - die Notwendigkeit einer Verfügung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestehen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (4. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 10 07

L e n g a u e r  
Berichterstatter

L e i t n e r  
Obmannstellvertreter